

Informationspflichten nach AVBFernwärmeV

- **§ 3 AVBFernwärmeV – Anpassung der Leistung**

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat dem Kunden die Möglichkeit einzuräumen, eine Anpassung der vertraglich vereinbarten Wärmeleistung (Leistung) während der Vertragslaufzeit vorzunehmen. Die Anpassung der Leistung nach Satz 1 kann einmal jährlich mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats erfolgen und bedarf keines Nachweises, sofern sich die Leistung nicht um mehr als 50 Prozent reduziert.

(2) Der Kunde kann eine Anpassung der Leistung, die eine Reduktion um mehr als 50 Prozent im Vergleich zur vertraglich vereinbarten Leistung darstellt, oder eine Kündigung des Versorgungsvertrages mit zweimonatiger Frist vornehmen, sofern er die Leistung durch den Einsatz erneuerbarer Energien ersetzen will. Er hat zu belegen, dass erneuerbare Energien eingesetzt werden sollen.

- **§ 16 AVBFernwärmeV - Zutrittsrecht**

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Fernwärmeversorgungsunternehmens den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Verordnung, insbesondere zur Ablesung, oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich und vereinbart ist.

In der Preisformel enthaltene Indizes

Lohnindex	<u>Statistisches Bundesamt - Indizes der Tarifverdienste, Wochenarbeitszeit für Energieversorgung</u>
Investitionsgüterindex	<u>Statistisches Bundesamt - Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte</u>
Erdgasindex/ Emissionspreis	<u>EEX European Carbon Index - ECARBIX</u>
Heizöl	<u>Statistisches Bundesamt - Erzeugerpreise für leichtes Heizöl</u>
Wärmepreisindex	<u>Statistisches Bundesamt - Verbraucherpreisindex (Fernwärme, einschließlich Umlage)</u>